

Zusatzbedingungen Kunst und Antiquitäten

ZBKA18.01

1 Grundsatz

Die Police, insbesondere die Leistungsübersicht Zusatzversicherungen, ist für die Versicherungsleistungen und Selbstbehalte massgebend. Ansonsten gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und allfällige Besondere Bedingungen (BB).

2 Kunst und Antiquitäten

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Kunst und Antiquitäten*;

durch eine versicherte Gefahr:

- *Äussere Einwirkungen*;

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde oder abhandengekommen ist.

Nicht versichert sind:

- Schäden, die gemäss Feuerversicherung, Elementarversicherung, Diebstahlversicherung, Wasserversicherung, Glasversicherung, Erdbebenversicherung und Extended Coverage versicherbar beziehungsweise versichert sind;
- Schäden infolge Beschädigung oder Zerstörung einer durch Dritte vorgenommenen Reinigung, Wiederinstandstellung oder Erneuerung;
- Schäden infolge von Alterung, Abnützung oder inneren Verderb;
- Schäden infolge chemischer oder klimatischer Einflüsse;
- Farbveränderungen;
- Schäden durch Ungeziefer, Pilzbefall und Mikroorganismen;
- Schäden infolge Veruntreuung oder Unterschlagung;
- Schäden infolge betriebsrechtlicher Zwangsverwertung oder Konfiskation durch staatliche Organe;
- Schäden aufgrund der Entdeckung, dass es sich bei dem betreffenden Werk um eine Fälschung handelt.

3 Weitere Bestimmungen

Versicherungswert

Die versicherten Gegenstände sind im Rahmen der Versicherungssumme maximal zu den in der Deklaration «Kunst und Antiquitäten» deklarierten Werten versichert.

Berechnung der Entschädigung

Entschädigt wird die Reparatur der versicherten Sache, im Totalschadenfall der Wiederbeschaffungspreis im Zeitpunkt des Schadenfalls, maximal jedoch der deklarierte Wert.

4 Begriffsdefinition

Begriffe in *kursiver Schrift* werden in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) im Kapitel Begriffsdefinitionen in alphabetischer Reihenfolge erläutert.